

Die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts

1. »Bauernbefreiung«: die Abschaffung der Grundherrschaft

Lit.: Übersicht DIPPER; klassische Studie zum ostelbischen Preußen HARNISCH (Rezension MOOSER); zu Westfalen BRACHT, JÜRGENS, TEUTEBERG; Vollzugsorgane JAMIN.

a. *Inhalt.* (1) Einführung des *ungeteilten bäuerlichen Eigentums* am Boden u. damit verbunden die Abschaffung aller Feudalabgaben. Dies impliziert gleichzeitig eine Umstellung der Einkommensgrundlage des Adels auf Agrarunternehmertum, des Staats auf ein modernes Steuersystem. — (2) Abschaffung aller *personenrechtlicher Bindungen* (Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit) zwischen Grund-/Gutsherren u. bäuerlicher Bevölkerung. — (3) *Grundansatz:* Grundherrliche Rechte wurden kapitalisiert, u. dieses Kapital wurde von Bauern durch Landabtretungen oder monetäre Leistungen abbezahlt.

b. *Motive.* (1) *Modernisierungsziele eines kameralistischen Beamtentums.* Im Sinn der engl. politischen Ökonomie wird seit dem späten 18. Jh. davon ausgegangen, dass nur die individuelle Verfügung über Produktionsfaktoren (Boden, Arbeit) zu deren effizienten Allokation führen (auch über Verkauf, Verschuldung) → Aufhebung der Grundherrschaft erhöht Volkswohlfahrt, Beschäftigungsmöglichkeiten (Lösung für sich ausbreitende Massenarmut im späten 18./frühen 19. Jh.), Steuersubstrat. — (2) *Rolle der Bauern.* Nicht aktiv vorantreibend, vor 1848 lokales u. problembezogenes Protestverhalten. Allerdings steigerten entschädigungslose Abschaffung aller Feudallasten in Frankreich 1793 sowie Abschaffung Leibeigenschaft in Böhmen/Mähren 1781 die Erwartungen u. trieben Behörden zu vorbeugenden Reformen an. V. a. 1848 breite ländliche Protestbewegung, die sich z. T. des Vereinswesens zur Mobilisierung bediente (Schlesien: »Rustikalverein«). Die 1848er Bewegung trieb den Abschluss der Reform in den folgenden Jahren voran.

c. *Maßnahmen der preußischen »Bauernbefreiung«* (CONZE). (1) *Anfänge.* Ab 1763 Reformen im Bereich der kgl. Domänen (Pommern 7%, Ostpreußen 56% des Lands): Beseitigung des Gesindezwangsdiensts; Umwandlung von Arbeits- in Geldrenten u. entschädigungspflichtige Umwandlung von zu Lassrecht vergebenen Höfen in Erbzinshöfe ab 1799. Bis 1806 nur langsamer Vollzug. — (2) *Oktoberedikt 1807:* Beseitigung ständischer Besitzschränken (Bürgerliche können Rittergüter kaufen), Abschaffung der Erbuntertänigkeit (Schollenbindung, Gesindezwangsdienst, Einschränkung der Berufswahl); Abschaffung des Verbots des Bauernlegens (Konzession an Adel). — (3) *Regulierungsedikt 1811, Deklaration 1816:* Betreffen spannfähige Bauern mit Lassrecht, d.h. Kossäten mit Lassrecht sind ausgeschlossen. Erbliche Lassbauern müssen für die Abgeltung grundherrlicher Rechte 1/3, nichterbliche 1/2 ihres Lands abtreten. — (4) *Ablösungsgesetz 1821:* Betrifft Bauern mit guten Besitzrechten schon vor 1807 (v. a. Erbzinsrecht) u. sämtliche Besitzklassen, betrifft rund 80% des Landes in Ostelbien. Die Ablösung grundherrlicher Rechte wird alternativ erwirkt durch Landabgabe oder Zahlung des 25fachen Jahresertrags. — (5) *Spätere Maßnahmen:* V. a. Gesetze zu einzelnen Provinzen (so insbes. Westfalen 1820, 1825: Regelung der Rechtskraft der in der napoleonischen Ära erlassenen Bestimmungen; 1829: Ablösungsgesetz);

1850 Ablösungs- u. Regulierungsgesetz, das den bisher ausgeschlossenen Kleinbesitz (insbes. Schlesien) erfasst, Schaffung von Rentenbanken zur langfristigen Finanzierung der Ablösung, Festsetzung des Ablösungskapitals auf das 18- bzw. 20fache (bei Inanspruchnahme der Rentenbanken) der jährlichen Abgaben.

d. *Vollzug.* (1) *Organe.* Sog. Generalkommissionen ab 1811 in jeder Provinz mit Juristen u. landwirtschaftlichen Sachverständigen als Mitgliedern. Deren Abgesandte (sog. Ökonomiekommissare) waren in Gutsbezirken bis um 1850 die einzigen staatlichen Beamten vor Ort. — (2) *Die Bedeutung der Preisentwicklung.* Die Berechnung grundherrlicher Rechte erfolgt aufgrund eines Mittels vergangener Preise von Agrargütern. In den 1820er J. tiefe Getreidepreise → Ablösung war unattraktiv, langsames Fortschreiten. Ab den 1830er J. mittelfristiger Anstieg der Getreidepreise, was Kosten der Ablösung für Bauern minderte. — (3) In *Ostelbien* waren bis 1831 48% (in Ostpreußen 94%), bis 1838 94% der Lassbauern reguliert, u. 57% der Bauern mit gutem Besitzrecht hatten abgelöst. Bis 1848 war die Reform für den Großteil der Vollbauern abgeschlossen. Viele unterbäuerliche Betriebe zogen erst in den 1850er J. nach. Zahlungen dauerten oft bis Ende 19. Jh. — (3) *Westfälische Beispiele.* Dass sowohl Berechtigte wie Bauern die Ablösung provozieren konnten, bewirkte starke regionale Unterschiede in der Chronologie der Ablösung. Die starke Entwicklung von Agrarmärkten bewirkte eine geringe Relevanz der Rentenbank MS für die bäuerliche Finanzierung der Ablösung. Besonders in der Soester Börde (Borgeln) bezahlten Bauern die Ablösesummen einmalig mit Hilfe der Auflösung von Sparguthaben u. Krediten von Sparkasse u. Kaufleuten.

e. *Folgen.* (1) *Eine »Bauernfreisetzung«?* Ältere Forschungen gehen von einer ausgeprägten Vernichtung bäuerlicher u. kleinbäuerlicher Stellen als Folge der Landabgaben u. der Verschuldung im Zuge der Reform aus. Neuere, auf Archivmaterial beruhende Studien schätzen den Rückgang des bäuerlichen Landanteils in Preußen 1816–1867 auf 13%, den Rückgang der Bauernstellen je nach Provinz auf 4–10% → bäuerliche Betriebe waren lebensfähig. — (2) *Folgen für bäuerliche Betriebe.* Vermutung HARNISCHS zu Ostelbien: Die Bezahlung von Ablösungen erforderte eine Umstellung auf die Produktion von vermarkteten Überschüssen u. begünstigte so Agrarmodernisierung u. Übergang zu kapitalistischer Betriebsführung (Rentabilitätsdenken, Einsatz familienfremder Arbeitskräfte) (Unterschied zur entschädigungsloser Ablösung in Frankreich, die kleinbäuerliche Besitzstrukturen konservierte.) In Westfalen erscheint dagegen die Feudallastenablösung als einmaliger Vorgang von geringer struktureller Bedeutung. Ein liquider Kredit- u. Bodenmarkt bildete sich entgegen der Erwartungen der Reformen in der 1. H. 19. Jh. nicht. Vgl. auch 26.10.10, §4.c: Bereits im 18. Jh. setzte nachhaltiges Agrarwachstum ein; die traditionelle Agrarverfassung wies eine erhebliche Flexibilität auf. — (3) *Kapitalistischer Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen.* Wegen der Landgewinne u. der Möglichkeit, die Umstellung u. Modernisierung der Betriebe über Ablösungszahlungen zu finanzieren, gelten die Gutsbesitzer als eigentlichen Gewinner der Reform. Überdies bestanden politische Institutionen der Guts herrschaft fort: Patrimonialgerichtsbarkeit (leichte Straffälle, Ordnungswidrigkeiten) bis 1849/51; Polizeigewalt bis 1872; Ortsvorsteherschaft in selbständigen Gutsbezirken bis 1927. Dagegen

starke Besitzumschichtungen: In den 1820er–1870er J. wechselte mehr als 2/3 aller Güter die Hand, 1880 waren 64% der ostelbischen Gutsbesitzer bürgerlich.

2. Teilung der Gemeinheiten [GT] (BRAKENSIEK)

a. *Inhalt/Motive*. Aufteilung von bislang kollektiv genutzten Allmenden/Marken unter die Genossen u. Überführung in deren individuelle Nutzung. Gemeinheiten umfassten in Nordwestdeutschland im Mittel ca. 1/3 der Nutzfläche. Hauptmotiv: Allmendtragödie (09.11.10, §3.c). Das Bevölkerungswachstum seit Mitte 18. Jh. führte verbreitet zu einer Degradierung der Gemeinheiten, deren Zustand seitens aufgeklärter Beamter bzw. Agrarschriftsteller eine harsche Kritik erfuhr.

b. *Chronologie/Ablauf*. Bereits in der frühen Neuzeit während Krisenzeiten Einschlüsse, die danach nicht rückgängig gemacht wurden; schlecht dokumentiert. Seit Subsistenzkrise der frühen 1770er J. systematische staatl. Förderung. In Preußen 1821 GTOrdnung: GT kann von jedem Interessierten beantragt werden. Vollzug wie Feudal-lastenablösung durch Generalkommissionen. In Westfalen fielen die GT in proto-industriellen Regionen (Ravensberg) vorwiegend noch ins 18. Jh., in den restlichen Gebieten v. a. in die 1820er–1840er J. Initiatoren u. Nutznießer waren v. a. Vollbauern; entsprechend in kleinbäuerlichen Gebieten späte Inangriffnahme der GT. Für die Verteilungswirkungen entscheidend waren die angelegten Kriterien. In Ravensberg erfolgten 50,0% aller GT aufgrund der Steuerleistung, 15,5% nach Landbesitz (bewirkt stärkste Ungleichheit) 10,1% nach Meiersklassen (z.B. Halbmeier 2/3, Kötter 1/3 eines »Meier-teils«), 7,1% nach dem Umfang der bisherigen Markennutzung (vor 1830er J. schwer zu berechnen; führt zu relativ wenig ungleicher Verteilung). Die GT auf der Grundlage von Steuerleistung u. Besitz erfolgen z. T. (18,5 bzw. 3,0%) nach vorgängiger Ausscheidung eines »Praecipuum«, d.h. einer gleichmäßig auf alle Berechtigten verteilten Teilfläche.

c. *Folgen*. (1) *Ausdehnung der Wiesen- u. Anbaufläche*. Die Ausdehnung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche u. der Ackerfläche im 19. Jh. (14.12.10, §3.b) ging wesentlich auf die GT zurück. Konkrete Entwicklung hing von Bodenbeschaffenheit u. Arbeitskräfteangebot ab. V. a. ausgedehnte Feuchtgebiete wurden z. T. mit Hilfe von Drainagen in Dauerweiden u. Wiesen umgewandelt; entgegen Befürchtungen nahmen deshalb Viehbestände nach GT zu. GT gaben Anstoß zum Übergang zur Stallfütterung, standen aber offenbar in keinem Zusammenhang mit Aufhebung von Gewinnflur/Brachweide. Ausdehnung des Ackerbaus v. a. klein- u. unterbäuerlicher Betriebe (Klee, Rüben, Kartoffeln). — (2) *Soziale Ungleichheit*. Im ostelbischen Preußen stellte das durch GT privatisierte Land einen Puffer dar, der die bäuerlichen Landverluste begrenzte (allerdings: »Tausch« von gutem gegen schlechtes Land). In grundherr-schaftlichen Gebieten (z.B. Westfalen) Ablösung der Wirtschaftsweise der Kleinbetrie-be von den Bauern: vermehrt Haltung von Kleinvieh (Ziegen, Schweine); Hackfeldbau. Zwar wurden Landarme u. Landlose mit nur gewohnheitsrechtlicher Nutzung der Gemeinheit (insbes. Heuerlinge) bei der Teilung meist nicht berücksichtigt, u. erfuhren insofern eine Proletarisierung. Immerhin stieg durch die intensivere Landnutzung die Nachfrage nach Lohnarbeit.

3. Aufhebung der Gewinnflur, Flurbereinigung/Verkoppelung

a. *Aufhebung des Flurzwangs* (kollektive Regelung der Fruchtfolge u. Brachweide; vgl. 09.11.10, §2.a). Erfolgte nicht in eigenen Reformakten, obwohl etwa das preußische *Landeskulturedikt 1811* allgemein absolute Verfügungsrechte von Besitzern über Boden stipulierte (neben Vererbung, Verkauf, hypothekarische Belastung auch Nutzung; Vorbereitung GTOrdnung 1821; staatl. Förderung von Musterbetrieben u. landwirtschaftl. Vereinen). Deshalb ist die Auflösung der Gewinnflur quellenmäßig schwer nachvoll-ziehbar u. wenig untersucht. Schwerpunktmäßig erfolgte sie wohl in der 1. H. 19. Jh.

b. *Flurbereinigung* (S-D), *Verkoppelung* (NW-D), *Separationen* (amtspreußisch; HAUSHOFER 59–63). Die Gemengelage der traditionellen Ackerflur behinderte die indi-viduelle, rationelle Bewirtschaftung eines Besitzkomplexes. Nach Vorbild von engl. »enclosures« zielten Separationen auf die Schaffung geschlossener Betriebe bzw. ar-rondierter Parzellen. Damit war i. d. R. die Erschließung jeder Parzelle mit einem Weg verbunden. Vermutlich war dies wichtige Voraussetzung für die Verbreitung freier Fruchtfolgen. Anfänge in Schleswig-Holstein im 18. Jh. Fortsetzung 1. H. 19. Jh. v.a. in Ostelbien, eine allgemeine Reformgesetzgebung setzte erst Mitte 19. Jh. ein. Langfristi-ger, sich bis ins 20. Jh. erstreckender u. wenig untersuchter Vorgang.

Zitierte Literatur

- BRACHT, Johannes: »Reform auf Kredit: Grundlastenablösung in Westfalen und ihre Finanzierung durch Rentenbank, Sparkasse und privaten Kredit (1830–1866)«, *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 54 (2006), 55–76.
- BRAKENSIEK, Stefan: *Agrarreform und ländliche Gesellschaft: Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750–1850* (Paderborn: Schöningh, 1991).
- CONZE, Werner (Hg.): *Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung* (Göttingen: Musterschmidt, 1957).
- DIPPER, Christof: *Die Bauernbefreiung in Deutschland* (Stuttgart: Kohlhammer, 1980).
- HARNISCH, Hartmut: *Kapitalistische Agrarreform und industrielle Revolution* (Weimar: Böhlau, 1984).
- HAUSHOFER, Heinz: *Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter (=Deutsche Agrargeschichte v. Stuttgart: Ulmer, 1972², 1963¹)*.
- JAMIN, Rainer: *Aufbau, Tätigkeit und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bei der Durchführung der preußischen Agrarreformen* (Frankfurt/M.: Lang, 1985).
- JÜRGENS, Arnulf: »Die Aufhebung der Leibeigenschaft vornehmlich im Münsterland,« *Westfälische Forschungen* 40 (1990), 112–149.
- MOOSER, Josef: »Preußische Agrarreformen, Bauern und Kapitalismus: Bemerkungen zu Hartmut Harnischs Buch „Kapitalistische Agrarreform und industrielle Revolution“,« *Geschichte und Gesellschaft* 18 (1992), 533–554.
- TEUTEBERG, Hans Jürgen: »Der Einfluss der Agrarreform auf die Betriebsorganisation und Produktion der bäuerlichen Wirtschaft Westfalens im 19. Jh.«, S. 167–276 in Fritz BLAICH (Hg.), *Entwicklungsprobleme einer Region: Das Beispiel Rheinland und Westfalen im 19. Jahrhundert* (Berlin: Duncker und Humblot, 1981).